

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 482 - 482

*Parey, K., Kgl. Verwaltungsgerichts-Direktor a. D.: Die
Rechtsgrundsätze des kgl. preuß.*

Ober-Verwaltungsgerichts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die zu ihrer Vertheidigung herangezogene (auch an anderen Stellen, z. B. S. 70, 72 u. 111 ausgesprochene) Ansicht, daß sämtliche im G. G. vorgeschriebenen Benachrichtigungen auch ohne Anweisung des Richters durch den Registerführer zu erfolgen hätten, ist im Gesetze nicht begründet. Es heißt dort stets nur, „das Gericht“ benachrichtigt. Unter dem Gericht ist aber nach dem Sprachgebrauch des G. G. und der neueren sonstigen Gesetze keinesfalls der Gerichtsschreiber zu verstehen. — Ungefragt ist sodann die S. 20 gegebene Definition der Worte „andere Personen“ (deren Namen nicht in die Firma aufgenommen werden darf), wie auch die dort angeführten Beispiele unglücklich gewählt sind. Richtig ist vielmehr die von den Verf. in ihrem Commentare S. 19 vertretene Auffassung, daß der Name einer lebenden Person nur dann in die Firma aufgenommen werden kann, „wenn sich aus der Art der Verbindung des Namens mit den übrigen, die Bezeichnung des Gegenstandes enthaltenden Worten der Firma ergibt, daß von der Mitgliedschaft der betreffenden Person keine Rede sein kann.“ Dies trifft aber bei der Firma „Konsumverein der Arbeiter der Schröder'schen Papierfabrik“ doch wohl zu; denn der p. Schröder ist doch keinesfalls zugleich Fabrikherr und auch Arbeiter seiner Fabrik. — Ferner fällt es bei der sonstigen Genauigkeit der Verf. auf, daß nach S. 92 bereits bei der Eintragung der Eröffnung des Konkurses über eine Genossenschaft die sämtlichen sie betreffenden Eintragungen sollen roth unterstrichen werden, während dies gemäß § 22 A. B. erst bei Eintragung der Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens zu geschehen hat; sowie daß die Verf. in den Formularen für die Bekanntmachungen bald die Nummern der Einträge bekannt geben, bald sie weglassen, ohne daß ein Grund für letzteres ersichtlich wäre; und endlich daß durchweg bei den Formularen der gerichtlichen Protokolle zwei Urkundspersonen aufgeführt werden, während dies doch, wenigstens nach der im Uebrigen zu Grunde gelegten preuß. Instruktion nicht erforderlich ist (vgl. auch § 69 A. G. z. G. B. G.). — Zum Schlusse die Bemerkung, daß es wohl nöthig ist, bei den Formularen für die Eintragung einer Genossenschaft in das Register (S. 36 ff.) noch weitere Reproduktionen behufs Kontrollirung der Bilanz-einreichung und der Revisionen zu verfügen, oder, falls man von dem sehr praktischen Vorschlag der Verfasser (S. 135) Gebrauch machend Generalakten anlegen läßt, eine Eintragung in diese anzuordnen.

Trotz dieser Anstände kann jedoch das Buch allen Registergerichten und auch den Genossenschaften nur eindringlichst empfohlen werden.

Birkenbihl.

24.

Die Rechtsgrundsätze des kgl. preuß. Ober-Verwaltungsgerichts. Nach den gedruckten Entscheidungen Band I bis XX zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungs-Gesetzgebung erläutert von R. P a r e n, kgl. Verwaltungsgerichts-Direktor a. D. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. I. Abtheilung. Berlin, 1891. J. J. Neime's Verlag. (à M. 1,50.)